

Entwurf zu Händen des Zentralvorstands syndicom (ZV)

Reglement syndicom Sektion Bern Medien/Sektor 3

Inhaltsverzeichnis

	Präambel	2
I.	Einleitende Bestimmungen	2
Art. 1	Statutarische Grundlagen	
II.	Ziele und Aufgaben	2
Art. 2	Ziele	
Art. 3	Aufgaben	
III.	Organisation	3
Art. 4	Versammlungen	
Art. 5	Sektionsvorstand	
IV.	Finanzen	4
Art. 6	Budgetprozess	
Art. 7	Sektionsrechnung	
Art. 8	Verantwortung Finanzen	
Art. 9	Sektionsbeitrag	
V.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	5
Art. 10	Inkrafttreten	
	Verzeichnis der Anhänge	5

Präambel

Die Sektion ist von zentraler Bedeutung für die Verankerung von syndicom in den Regionen. Es kommt ihr als Organisationseinheit insbesondere auch bei der Mitgliederwerbung und -bildung eine tragende Rolle zu. Die Sektion organisiert sich unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse vor Ort weitgehend autonom. Unabhängig ihrer finanziellen Stärke setzt sie sich für alle Mitglieder ein.

I. Einleitende Bestimmungen

Art. 1 Statutarische Grundlagen

1. syndicom Sektion Bern Medien/Sektor 3 ist ein Organ der Gewerkschaft syndicom.
2. Das Reglement der Sektion Bern Medien/Sektor 3 stützt sich insbesondere auf die Art. 47 ff. der Statuten der Gewerkschaft syndicom und auf Art. 28 des Organisationsreglements.
3. Für die Zusammensetzung der Sektion kommen zudem Art. 21 und Art. 22 der Statuten sowie Art. 2 und Art. 13 des Organisationsreglements und für Wahlen und Abstimmungen Art. 23 der Statuten sowie Art. 9 – 11 des Organisationsreglements zur Anwendung.
4. Die statutarischen und reglementarischen Grundlagen sind im Anhang 1 dieses Sektionsreglements beschrieben und müssen zwingend eingehalten werden.

II. Ziele und Aufgaben

Art. 2 Ziele

1. Die Sektion Bern Medien/Sektor 3 setzt sich für die Interessen ihrer Mitglieder im Organisationsbereich dieses Sektors ein. Der Sektor Medien umfasst die Branchen Grafische Industrie und Verpackungsdruck, Presse und elektronische Medien, Buch- und Medienhandel sowie Visuelle Kommunikation (Art. 35 lic. c Statuten).

Art. 3 Aufgaben

1. Die Sektion Bern Medien/Sektor 3 nimmt die Aufgaben gemäss Art. 48 der Statuten der Gewerkschaft syndicom wahr.
2. Die Sektion vertritt dabei die Positionen des Sektors sowie der Branchen in der Region und berücksichtigt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben deren Kompetenzen gemäss Art. 37 und Art. 40 der Statuten.
3. Die Sektion und das Regionalsekretariat Bern/Oberwallis unterstützen sich gegenseitig in allen Belangen, um das Ziel von - Art. 2 dieses Reglements zu erreichen.

Die Sektion Bern Medien/Sektor 3 fördert die Kontakte zu den Mitgliedern. Sie unterstützt insbesondere die Schulung und Betreuung der Mitglieder und der Vertrauensleute in den Betrieben.

III. Organisation

Art. 4 Versammlungen

1. Die Sektion Bern Medien/Sektor 3 führt mindestens einmal im Jahr, in der Regel im ersten Quartal, eine Hauptversammlung durch.
2. Der Vorstand lädt die Mitglieder mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung in geeigneter Form ein.
3. Die Hauptversammlung entscheidet insbesondere über:
 - a. das Jahresprogramm;
 - b. den Tätigkeitsbericht des Vorstandes;
 - c. das Budget;
 - d. die Anträge der Mitglieder;
 - e. die Jahresrechnung und die Jahresbilanz.
4. Anträge der Mitglieder müssen mindestens 7 Arbeitstage vor der Hauptversammlung per Brief oder per E-Mail bei der geschäftsführenden Person eingehen.
5. Die Hauptversammlung wählt:
 - a. die geschäftsführende Person
 - b. die finanzverantwortliche Person
 - c. weitere Mitglieder des Vorstandes (Vertreter:innen der Branchen/Berufsgruppen und Interessengruppen)
 - d. die Delegierten in zentrale Organe und Gremien
 - e. die Delegierten in kantonale und/oder regionale Gewerkschaftsbünde
6. Der Sektionsvorstand kann weitere Versammlungen durchführen.
7. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefällt und sind für alle Sektionsmitglieder verbindlich.
8. Die Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht ein Antrag auf geheime Wahl oder Abstimmung angenommen wird. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Stichentscheid der Versammlungsleitung. Bei geheimer Abstimmung gilt die Vorlage bei Stimmengleichheit als verworfen.

Art. 5 Sektionsvorstand

1. Der Sektionsvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. der geschäftsführenden Person
 - b. der finanzverantwortlichen Person
 - c. den Vertreter:innen der Branchen/Berufsgruppen
 - d. den Vertreter:innen der Interessengruppen
2. Die Amtsdauer ist 1 Jahr, Wiederwahlen sind möglich.
3. Der Sektionsvorstand konstituiert sich selbst.
4. Der Vorstand zeichnet zu zweien (Geschäftsführende Person plus ein weiteres Vorstandsmitglied).
5. Die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands sind im Anhang 1 des Sektionsreglements beschrieben.
6. Die Entschädigungen des Vorstands sind im Anhang 2 des Sektionsreglements geregelt.

IV. Finanzen

Art. 6 Budgetprozess

1. Die Sektionsvorstand erstellt jährlich zuhanden der Hauptversammlung zusammen mit der/dem zuständigen Regionalsekretär:in ein Budget. Die Finanzplanung wird für das kommende Jahr bis Ende November erstellt.
2. Das Budget berücksichtigt die finanzielle Lage der Sektion und insbesondere den Umstand, dass die Sektion zu keinem Zeitpunkt Verpflichtungen eingehen darf, die durch das Sektionsvermögen nicht gedeckt sind.

Art. 7 Sektionsrechnung

1. Die Sektionsrechnung wird gemäss den Vorgaben der zentralen Finanzabteilung der Gewerkschaft syndicom geführt.
2. Die Sektion führt zur Verwaltung ihres Vermögens eine eigene Kasse und eigene Konti.
3. Die Buchhaltung kann auf Wunsch der Sektion durch die zentrale Finanzabteilung ausgeführt werden.

Art. 8 Verantwortung Finanzen

1. Der Vorstand erteilt gegenüber der zentralen Finanzabteilung und der externen Revisionsstelle sämtliche angeforderten Auskünfte.
2. Die Sektion haftet nur mit dem Sektionsvermögen.

Art. 9 Sektionsbeitrag

1. Die gestützt auf Art. 13 der Statuten festgelegten Mitgliederbeiträge sind progressiv nach Einkommen abgestuft. Das Inkasso erfolgt durch das Zentralsekretariat. Die Sektionskasse erhält pro Sektionsmitglied und Monat einen Anteil dieser Beiträge.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 10 Inkrafttreten

1. Die Gründungs-/Mitgliederversammlung vom 17.3.2023 hat das vorliegende Reglement zuhanden des Zentralvorstandes genehmigt.
2. Der Zentralvorstand hat das Reglement am ____ gutgeheissen.
3. Die Regelungen treten rückwirkend auf den 17.3.2023 in Kraft.
4. Allfällige Änderungen bedürfen der Zustimmung des Zentralvorstandes.

Bern, 17. März 2023

Verzeichnis der Anhänge

- Anhang 1 Vorstandsreglement
- Anhang 2 Spesen und Entschädigungen
- Anhang 3 Ehrungen
- Anhang 4 Vertretung der pensionierten Mitglieder

Die Anhänge sind integraler Bestandteil dieses Reglements.

Anhang 1 zum Reglement der syndicom Sektion Bern Medien/Sektor 3

Vorstandsreglement

Art. 1 Grundsatz

1. Wenn nachfolgend vom Vorstand gesprochen wird, ist immer der Gesamtvorstand gemeint.
2. Die Zusammensetzung des Vorstands ist im Sektionsreglement erwähnt, die nachfolgenden Artikel dieses Anhangs regeln seine Aufgaben und Kompetenzen.

Art. 2 Aufgaben und Kompetenzen

1. Der Sektionsvorstand sorgt dafür, dass die Aufgaben der Sektion gemäss dem Sektionsreglement und dem übergeordneten Recht dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.
2. In die Kompetenz des Vorstandes fallen:
 - Einberufung der Hauptversammlung
 - Budget und Finanzen
 - definitive Verabschiedung vom Sektionsreglement und dessen Anhänge zuhanden der Hauptversammlung.

Art. 3 Stellvertretung

Die nachfolgenden Regelungen für die Träger bestimmter Funktionen gelten bei deren Verhinderung sinngemäss für ihre Stellvertreter

Art. 4 Regionalsekretär:in

Die/der Regionalsekretär:in nimmt ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil.

Art. 5 Sitzungen

1. Der Sitzungsrhythmus wird vom Sektionsvorstand bestimmt.
2. Die Vorstandsmitglieder einigen sich zu Sitzungsbeginn darauf, welches Vorstandsmitglied die Sitzungsleitung innehat.
3. Vorstandsmitglieder oder die/der Regionalsekretär:in können eine ausserordentliche Sitzung verlangen.

Art. 6 Einladung

1. Die Einladung zur Sitzung erfolgt per E-Mail oder per Post.
2. Die Einladung wird spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden mit den notwendigen Unterlagen zugestellt.

Art. 7 Teilnahme

1. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen teil.
2. Eine Verhinderung muss der geschäftsführenden Person oder deren Vertretung rechtzeitig mitgeteilt werden.

Art. 8 Öffentlichkeit, Beizug Dritter

1. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
2. Der Vorstand kann Dritte zur Beratung an Sitzungen beiziehen, wenn besondere Geschäfte dies notwendig machen.

Art. 9 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

1. Es kann nur über traktandierete Geschäfte entschieden werden.
2. In dringenden Fällen kann der Vorstand mit einfachem Mehr beschliessen, dass über ein nicht ordentlich traktandiertes Geschäft verhandelt und beschlossen wird (Nachtraktandierung).
3. Der Vorstand kann ausnahmsweise Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg fassen.

Art. 10 Abstimmungen

Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Die Sitzungsleitung stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid der sitzungsleitenden Person.

Art. 11 Protokoll

1. Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
2. Das Protokoll wird durch ein Vorstandmitglied erstellt und den Vorstandmitgliedern zugestellt.

Art. 12 Aufgabenverteilung

1. Die von der Hauptversammlung gewählten Personen sind für ihren Aufgabenbereich zuständig und vertreten die damit verbundenen Geschäfte im Vorstand und an der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand regelt die Stellvertretung der Vorstandsmitglieder.
3. Beim Ausscheiden aus dem Vorstand müssen sämtliche Akten der Amtsnachfolgerin oder dem Amtsnachfolger oder der geschäftsführenden Person übergeben werden.

Art. 13 Finanzkompetenz, Kreditkontrolle, Visum der Rechnungen

1. Wer über bewilligte Kredite verfügt:
 - a.) erfasst fortlaufend die eingegangenen Verpflichtungen
 - b.) stellt sie den beschlossenen Krediten gegenüber und
 - c.) sorgt dafür, dass die Kredite nicht überschritten werden oder dass rechtzeitig ein Nachkredit beantragt wird.
2. Kurzfristige Genehmigungen für Kredite kann im Ausnahmefall die geschäftsführende Person zusammen mit der finanzverantwortlichen Person erteilen. Es gilt die umgehende Informationspflicht gegenüber den anderen Vorstandsmitgliedern. Sollte das Budget überschritten werden, muss dies dem Vorstand zur Kenntnis und der Hauptversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.
3. Im Rahmen der Budget-Beschliessung meldet die/der zuständige Regionalsekretär:in den Finanzbedarf für die Mitgliederwerbung an. Der Vorstand entscheidet über Ausgaben im Rahmen des Budgets.
4. Grundsätzlich sind eingehende Rechnungen so zu visieren und zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können.
5. Wer die entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, leitet die Rechnung gemäss obigem Punkt 4 weiter.

Art. 14 Jahresbericht des Vorstands

Im Jahresbericht des Vorstands zuhanden der Hauptversammlung werden die wichtigsten Vorkommnisse aus der Sektion zusammengefasst. In einem kurzen Rückblick wird auf die Aktivitäten aller Gewerkschaftsstufen des Sektors Medien hingewiesen.

Bern, 17. März 2023

Anhang 2 zum Reglement der syndicom Sektion Bern Medien/Sektor 3

Spesen und Entschädigungen

Art. 1 Grundsatz

1. Entschädigungen werden nur geschuldet, wenn der Vorstand oder die Hauptversammlung einen Auftrag erteilt hat.
2. Werden Teilnehmende durch eine andere Organisation entschädigt, sind von der Sektion keine Entschädigungen oder Spesen auszurichten.
3. Die Ansätze gelten für alle Mitglieder, die für die Sektion arbeiten.

Art. 2 Fahrspesen

1. Entschädigt werden Reisekosten laut ÖV-Tarif, 2. Klasse Halbtax.
2. Fahrten innerhalb der Agglomeration Bern (Zonen 100 und 101), werden nicht entschädigt.
3. In begründeten Ausnahmefällen wird für die Benützung eines Motorfahrzeuges pro km CHF 0.70 vergütet.

Art. 3 Sitzungsgelder

Es gelten die folgenden Ansätze:

1. ganzer Tag (über 5 Stunden) CHF 250.00
2. halber Tag (2.5 – 5 Stunden) CHF 150.00
3. Sitzungsgeld (unterhalb 2.5 Stunden) CHF 75.00
4. Kurzbesprechungen unter 30 Minuten werden nicht entschädigt.

Art. 4 Fixum Vorstand

1. Für die zugeteilten Aufgabenbereiche wird pro Jahr ein Fixum ausgerichtet.
2. Mit dem Fixum sind Telefonspesen, Internetaufwendungen und Infrastrukturkosten für das Heimbüro (Büroarbeitsplatz, PC, Drucker, Fax, usw.) abgegolten:
3. Entschädigung für die Aufgabenbereiche:

3.1 Administration / Sekretariat	max. CHF	2'000.00
3.2 Buchhaltung	max. CHF	500.00
4. Die Sektion kann unter Berücksichtigung des obengenannten Maximalbetrages die Entschädigungen selbst bestimmen. Eine Erhöhung des Betrages kann nur durch die Hauptversammlung mittels Begründung des zusätzlichen Aufwandes erfolgen. Für einmalige und zeitlich begrenzte Aufgaben steht es dem Vorstand frei, eine Entschädigung zu bezahlen.

Art. 5 Delegierte

Die von der Hauptversammlung gewählten Delegierten werden nach Art. 2 und 3 entschädigt.

Art. 6 Übernachtung

Für auswärtige Übernachtungen werden mit dem Frühstück maximal CHF 150.00 bezahlt.

Art. 7 Auszahlung

1. Die Auszahlung erfolgt mit dem Abrechnungsformular zuhanden der finanzverantwortlichen Person, die Original-Quittungen müssen beiliegen.
2. Die Auszahlung erfolgt bargeldlos.

Bern, 17. März 2023

Anhang 3 zum Reglement der syndicom Sektion Bern Medien/Sektor 3

Ehrungen

Art. 1 Grundsatz

1. Alle Mitglieder, die eine besondere Leistung für die Sektion erbracht haben, werden geehrt.
2. Die Ehrung bezieht sich auf langjährige Mitgliedschaft sowie die Erfüllung einer Aufgabe für die Sektion.

Art. 2 Vorgehen bei Ehrungen

1. Die Ehrung wird dem Mitglied mit einem Brief schriftlich mitgeteilt.
2. In der Regel finden die Ehrungen an der jährlichen Hauptversammlung statt.

Art. 3 Langjährige Mitglieder

1. Geehrt werden Mitglieder mit einer Mitgliedschaft von 10, 20, 25, 30, 40 und 45 Jahren mit einem Gutschein im Betrag von CHF 50.–. Nach dem 50. Mitgliedschaftsjahr werden die Mitglieder alle fünf Jahre geehrt mit einem Gutschein im Betrag von CHF 100.–.
2. An Gutscheinen kann das geehrte Mitglied wählen aus, Coop, REKA, Bücherbon oder einer Spende an eine gewerkschaftliche Institution (solidar, Movendo, SAH).
3. Eine Urkunde wird ausgestellt nach 25, 50 und 75 Jahren Mitgliedschaft.
4. Die Kosten der Gutscheine werden zu je 50 % durch die Zentrale und die Sektion getragen.

Art. 4 Austritt aus dem Vorstand

1. Beim Austritt aus dem Vorstand wird die betreffende Person an der Hauptversammlung geehrt.
2. Der Sektionsvorstand entscheidet über Geschenke im Rahmen des Budgets.

Art. 5 Finanzierung

1. Alle Kosten im Zusammenhang mit Ehrungen werden über die Sektionskasse finanziert.
2. Die Hauptversammlung beschliesst mit dem Budget über die jeweiligen Ansätze und Beträge gemäss Sektionsreglement.

Art. 6 Verantwortlichkeit

1. Die Sektion ist für die Ehrungen zuständig.
2. Beim Austritt von Vorstandsmitgliedern aus dem Vorstand ist der Vorstand für die Verabschiedung verantwortlich.

Bern, 17. März 2023

Anhang 4 zum Reglement der syndicom Sektion Bern Medien/Sektor 3

Vertretung der pensionierten Mitglieder

Art. 1 Grundsatz

1. Die Pensioniertengruppen vertreten die Interessen ihrer Mitglieder.
2. Die Pensioniertengruppen im Organisationsbereich der Sektion Bern Medien/ Sektor 3 nominieren eine Vertretung, welche die Interessen der Pensionierten im Sektionsvorstand vertritt.

Anmerkung: Es bestehen mehrere Pensioniertengruppen im Sektor 3:
Alte Garde Bern / SLB Senioren Bern / Veteranen syndicom (Berner Oberland /
Emmental-Oberaargau / Bern-Oberwallis)

Art. 2 Organisation

1. Die Pensioniertengruppen konstituieren sich gemäss ihren Statuten selbständig.
2. Die Pensioniertengruppen der Berner Sektionen regeln untereinander die Zuteilung der neu Pensionierten. Die zentrale Mitgliederadministration stellt diesbezüglich die Mutationen zur Verfügung. Die dazu bereits bestehende Arbeitsgruppe «Pensionierte Syndicom Region Bern» wird weitergeführt. Zusätzliche Zusammenarbeitsformen der Pensioniertengruppen der Syndicom sind anzustreben.
3. Für besondere (grössere) Veranstaltungen wird mit Pensioniertengruppen anderer SGB-Verbänden / GSB-Sektionen zusammengearbeitet.

Art. 3 Finanzierung

1. Pro Syndicom-Mitglied erhalten die Pensioniertengruppen CHF 3.- pro Monat. Die Finanzierung erfolgt aus den Beiträgen der Sektionskasse (Grundlage: Reglement Sektionsbeiträge und Sektionsausgleichsfonds).
2. Die Pensioniertengruppen können zusätzlich bei der Sektion Zuwendungen für budgetierte Anlässe beantragen.
3. Erbringt die Sektion Leistungen für ihre Pensioniertengruppen, kann dies in Abzug gebracht werden. Die Parteien verständigen sich darauf.
4. Die Gruppen können von ihren Mitgliedern einen zusätzlichen Beitrag verlangen. Die Beschlussfassung erfolgt im Rahmen ihrer Hauptversammlung.

Art. 4 Todesfälle

1. Die Pensioniertenvertretung im Sektionsvorstand ist in der Regel bei Todesfällen zuständig.
2. Sie verständigt die zentrale Mitgliederadministration und die betroffene Pensioniertengruppe.

Bern, 17. März 2023